

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Königreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit den übrigen theilnehmenden Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß dießseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundesversammlung eingegangenen Beschwerden der fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei theilhaftig ist, ein Ziel gesetzt, und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preussische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen theilnehmenden Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß dießseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen theilnehmenden Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jetzt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maaßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schuldenwesens durch die dabei theilnehmenden Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde,

Jahrgang 1827. No. 3. — (No. 1046 — 1048.)

Ⓒ

welche

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1827.)

welche Verpflichtungen die Preussische Regierung ihrer Seite entweder schon erfüllt hat, oder zu erfüllen gegenwärtig bereit ist. Aus Ihren Mir vorgelegten Nachweisungen geht

A. hervor, daß die Preussische Regierung, ohne eine Theilnahme der andern bei diesem Schuldenwesen betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlassenen Bestimmungen, nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen und das Erforderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt hat:

- 1) Auf den Grund Meiner Order vom 22sten Juni 1815. sämtliche Forderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landesschulden auf solchen Provinzen ruheten, welche nach dessen Auflösung wieder in den Besitz von Preußen gekommen sind, mit Inbegriff der auf den Preussischen Domainen gehafteten Schulden.
- 2) Auf den Grund Meiner Orders vom 14ten April 1819., 17ten Dezember 1821. und 17ten Februar 1823. die Schulden, die während der französischen Okkupation eben dieser Provinzen von den Verwaltungs- Behörden und den Landständen zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs- Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einschluß derer, die in westphälische Reichs- Obligationen umgeschrieben waren.
- 3) Auf den Grund Meiner Orders vom 22sten Juni 1815. und 31sten August 1825. die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des deutschen und Johanniter- Ordens.
- 4) Die Ansprüche aus Verwaltungs- Rückständen, und zwar:
 - a) auf den Grund Meiner Order vom 27sten April 1820. aus der Zentral- Verwaltung, in sofern diese Ansprüche ursprünglich an die Preussische Regierung vor dem 1sten August 1806. entstanden, und auf die westphälische Regierung übergegangen waren, wobei die Ansprüche aus Lieferungen für die Preussischen Truppen nicht nur bis 1sten August 1806., sondern bis zum Tilsiter Frieden zugleich beseitigt worden;
 - b) auf den Grund Meiner Orders vom 30sten Juli 1822. und 19ten Juli 1823. aus der Provinzial- Staatsverwaltung der jetzt Preussischen Provinzen, sie mögen während der französischen Okkupation oder während der Dauer der westphälischen Regierung entstanden seyn.
- 5) Auf den Grund Meiner Order vom 14ten April 1826. die Ansprüche an die jetzt Preussischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.
- 6) Auf

- 6) Auf den Grund Meiner Order vom 31sten Mai 1822. die Forderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden in den jetzt Preussischen Provinzen, soweit dasselbe von der westphälischen Regierung eingezogen worden.
- 7) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825., die Forderungen an die westphälische Amortisations-Kasse und den Staatsschatz, wegen der in dieselbe eingezahlten gerichtlichen und vormundtschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preussischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte.
- 8) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten April 1817. und 17ten Dezember 1821., die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preussischen Landeschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, in sofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, Falls der Kautionssteller ein Preussischer Unterthan ist, und seine vormalige Rendantur sich in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preussischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landeschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtigt.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen sind, wird die Preussische Regierung, unter den sub C. folgenden nähern Bestimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht besonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maaßgaben zur ausschließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

- 9) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühern Preussischen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationschlusse vom Jahr 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Zivil- oder Militairpersonen verliehen worden seyn.
- 10) Rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Zentral-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Zivil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Zentral-Zivilbeamten, des Militairs und der Gensdarmarie, so wie Gesandtschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungsgeschäften.

- 11) Depositen-Kapitalien, in sofern sie unter den vorangeführten Bestimmungen Meiner Ordres vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825. nicht begriffen sind.
- 12) Rückständige Zinsen von verzinlichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinlichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen.

C. In Hinsicht auf vorbenannte Verpflichtungen der westphälischen Regierung, sowohl die Liquidationsfähigkeit derselben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Forderungen betreffend, bestimme Ich Folgendes:

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814., und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815. festgestellten Grundsätzen, sind nur solche Forderungen zuzulassen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813., zu erfüllen gewesen sind.
- 2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müssen sich auf deshalb geschlossenen Kontrakten gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsverprechen oder ein Kontrakt-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die

- 4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militärpersonen und der Gensdarmmerie, kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen; indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensdarmmerie, und zwar nur unter ebenbemerakter Bedingung, liquidationsfähig sind.
- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Ursprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber, durch Atteste, auf den Grund der Bücher derjenigen Einwohner, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.
- 6) Alle hienach zu berücksichtigende Forderungen sollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminister, niederzusetzenden Liquidations-Kommission angemeldet, liquidirt und verifizirt werden.
- 7) Diese Liquidationsbehörde fordert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminister, heute besonders ergangenen Order, zur Anmeldung und Liquidation der Ansprüche auf, giebt den Interessenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Forderungen nach den vorstehenden Bestimmungen und trägt nach Maassgabe des Befundes bei der Generalverwaltung der Rest-Angelegenheiten des Finanzministeriums, auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die Generalverwaltung die liquidirten Ansprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so soll die Sache durch die gedachte Generalverwaltung zur Entscheidung an die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiedsrichterliche Kommission gebracht, und hierbei das bei diesem Liquidationswesen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Behörde, hat es sein unabänderliches Bewenden. Was endlich

- 8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Ansprüche betrifft; so soll solche in Staatsschuldsscheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Stat in der Art erfolgen, daß
 - a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
 - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen beteiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen, nach Maassgabe des muthmaasslich auf Preußen fallenden Antheils an der westphälischen Schuld erhalten.

D. Ausgeschlossen von der Liquidation und Festsetzung bleiben

- a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei beteiligten Regierungen
- 1) die Forderungen aus den 3 westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;
 - 2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus westphälischen Reichsobligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;
 - 3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und des Johanniter-Ordens, indem über diese hierunter begriffenen Ansprüche vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen beteiligten Staaten kein Beschluß gefaßt werden kann.
- b) Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben
- 1) alle Ansprüche an die Zivil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
 - 2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;
 - 3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Kontrakten gründen;
 - 4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bestimmungen gemäß, in Ihren beiderseitigen Ressorts, und da, wo die Sache solches erfordert, gemeinschaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf von Bernstorff und von Mok.